



Aktenzeichen: 131-9/199/8-2020

Datum: 25.08.2020

Verständigung

Errichtung von Terrassen auf der Nordwestseite des Gebäudes auf Grundstück Nr. 265/3, KG Weerberg, EZ 389

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Herr Alois Erler, Außerberg 3/2, 6133 Weerberg hat bei der Gemeinde Weerberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Errichtung von Terrassen auf der Nordwestseite des Gebäudes auf Grundstück Nr. 265/3, KG Weerberg, EZ 389 angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl.Nr. 28/2018 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

Schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen

Beurteilung im Hinblick auf die Widmung:

Das Grundstück ist im gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Weerberg als Bauland Wohngebiet gemäß § 40 des Tiroler Raumordnungsgesetzes ausgewiesen.

Das beabsichtigte Bauvorhaben ist entsprechend § 40 Abs. 1 und 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes zulässig.

Beurteilung im Hinblick auf das Tiroler Raumordnungsgesetz:

Ein Bebauungsplan ist für das Grundstück nicht erlassen.

Das Grundstück befindet sich in keiner Gefahrenzone gemäß Kataster der Wildbach- und Lawinverbauung.

Die verkehrsmäßige Erschließung ist durch die direkt an der Südseite des Grundstückes verlaufende Gemeindestraße Gst. Nr. 1889 gegeben und auch die Erschließung mit Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind beim Bestandsgebäude vorhanden.

Entsprechend § 40 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes ist das beabsichtigte Bauvorhaben als Nebenanlage zulässig.

Nebenanlagen sind gemäß § 2 Abs. 10 der Tiroler Bauordnung sonstige bauliche Anlagen, die aufgrund ihres Verwendungszweckes einem auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude funktionell untergeordnet sind.

Beurteilung im Hinblick auf die Tiroler Bauordnung:

Die Abstände der neu geplanten baulichen Anlagen zu den Nachbargrundstücken wurden in Bezug auf die Bauhöhen anhand der Planunterlagen überprüft und entsprechen den Abstandsbestimmungen von § 6 der Tiroler Bauordnung.

Das Vordach der Überdachung darf als untergeordneter Bauteil in die Mindestabstandsfläche nach § 6 Abs. 3 lit a der Tiroler Bauordnung ragen.

Zusammenfassung und baurechtliche Erwägungen:

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und Beibringung der Abstandsnachweise (welche am 14.08.2020 eingebracht wurden) sowie unter Einhaltung der angeführten Auflagen, Hinweise und Bedingungen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengehörs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen zehn Tagen ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Weerberg aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit Ihre Stellungnahme nichts anderes erfordert.

Für den Bürgermeister
Kneringer Thomas



Dieses Dokument wurde von Thomas Kneringer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 25.08.2020